

Artikel 74 UZK
Nachrangige Methoden der Zollwertbestimmung

(1) Kann der Zollwert von Waren nicht nach Artikel 70 bestimmt werden, so werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a bis d nacheinander geprüft, bis der erste Buchstabe erreicht ist, nach dem der Zollwert der Waren bestimmt werden kann.

Die Reihenfolge der Anwendung der Buchstaben c und d des Absatzes 2 wird auf Ersuchen des Anmelders umgekehrt.

(2) Der Zollwert nach Absatz 1 ist

- a) der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden,
- b) der Transaktionswert ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden,
- c) der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Union an Personen verkauft werden, die nicht mit den Verkäufern verbunden sind, oder
- d) der errechnete Wert, bestehend aus der Summe folgender Elemente:
 - i) Kosten oder Wert des Materials, der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren anfallen,
 - ii) Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der dem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Art oder Beschaffenheit wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in die Union angesetzt wird,
 - iii) Kosten oder Wert aller anderen in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe e genannten Elemente.

(3) Kann der Zollwert nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage von im Zollgebiet der Union verfügbaren Daten und unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel entsprechend den Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen aller folgenden Rechtsinstrumente:

- a) des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
- b) des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
- c) dieses Kapitels.

Übersicht

	Rz.
1. Inhalt und Bedeutung der Vorschrift	1
2. Methodenreihenfolge (Art. 74 Abs. 1 UZK)	9
3. Zollwert gleicher Waren (Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK)	17
3.1 Grundsätzliches	17
3.2 1. Phase: Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK	25
3.2.1 Grundsätzliches	25
3.2.2 Definition des Begriffs „Gleiche Waren“	27
3.2.2.1 Grundsätzliches	27
3.2.2.2 Herstellung in demselben Land	33
3.2.2.3 Gleiche körperliche Eigenschaften	38
3.2.2.4 Gleiche Qualität	40
3.2.2.5 Gleiches Ansehen	42
3.2.3 Festgestellte Transaktionswerte	47
3.2.3.1 Grundsätzliches	47
3.2.3.2 Bekannte Transaktionswerte	57
3.2.3.3 Pflichten und Rechte des Anmelders	61
3.2.3.4 Pflichten und Rechte der Zollbehörde	70
3.2.3.5 Art des Nachweises	78
3.2.4 Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union	83
3.2.5 Zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt	84
3.2.6 Reihenfolge bei mehreren Transaktionswerten	99
3.3 2. Phase: Berichtigungen	115
3.3.1 Grundsätzliches	115
3.3.2 Berichtigung wegen der Handelsstufe	122
3.3.3 Berichtigung wegen der Menge	124
3.3.4 Berichtigung wegen Lieferungskosten	125
4. Zollwert ähnlicher Waren (Art. 74 Abs. 2 Buchst. b UZK)	142
4.1 Grundsätzliches	142
4.2 Wortgleichheit mit Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK	144
4.3 Definition des Begriffs „Ähnliche Waren“	148
4.3.1 Grundsätzliches	148
4.3.2 Herstellung in demselben Land	154
4.3.3 Gleiche Aufgabenerfüllung	156
4.3.4 Austauschbarkeit im Handelsverkehr	158
5. Deduktive Methode (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c UZK)	164
5.1 Grundsätzliches	164

	Rz.
5.2 Praktischer Anwendungsbereich	172
5.3 Varianten	187
5.4 Variante 1: Verkauf von Waren in unverändertem Zustand	190
5.4.1 Grundsätzliches	190
5.4.2 Tatbestandsvoraussetzungen	191
5.4.2.1 Grundsätzliches	191
5.4.2.2 Unveränderter Weiterverkauf	192
5.4.2.3 Verkaufspreis als Ausgangsbasis	193
5.4.2.4 Vollständiger Verkaufspreis	198
5.4.2.5 Verkaufspreis für Waren	208
5.4.2.6 Verkaufspreis der eingeführten Ware oder gleicher oder ähnlicher Waren	209
5.4.2.7 Verkaufspreis in der Union	215
5.4.2.8 Verkaufspreis auf der ersten Handelsstufe	225
5.4.2.9 Verkaufspreis an Verbundene	228
5.4.2.10 Verkaufspreis an Erbringer von Beistellungen	229
5.4.3 Reihenfolge bei mehreren Verkaufspreisen	235
5.4.3.1 Grundsätzliches	235
5.4.3.2 Fallgruppe 1: Verkauf zum gleichen oder annähernd gleichen Zeitpunkt	237
5.4.3.3 Fallgruppe 2: Verkauf zum frühesten Zeitpunkt nach der Einfuhr, spätestens nach 90 Tagen	246
5.4.3.4 Preis je Einheit	251
5.4.4 Abzüge	256
5.4.4.1 Grundsätzliches	256
5.4.4.2 Provisionen oder Gewinn und Gemeinkosten	259
5.4.4.3 Beförderungs- und Versicherungskosten in der Union	298
5.4.4.4 Einfuhrabgaben und andere Gebühren	302
5.5 Variante 2: Verkauf von Waren nach Be- oder Verarbeitung	305
5.6 Vereinfachte Ermittlung des Zollwertes bei Obst und Gemüse	313
6. Methode des errechneten Wertes (Art. 74 Abs. 2 Buchst. d UZK)	318
6.1 Grundsätzliches	318
6.2 Tatbestandsvoraussetzungen	329
6.2.1 Grundsätzliches	329
6.2.2 Vorlageverpflichtung des Zollanmelders	330
6.2.3 Bereitschaft des Herstellers	335
6.2.4 Durchführbarkeit der Methode	352
6.3 Die Elemente des errechneten Wertes	362
6.3.1 Grundsätzliches	362
6.3.2 Kosten oder Wert des Materials, der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen (1. Anstrich)	366
6.3.3 Aufschlag für Gewinn und Gemeinkosten (2. Anstrich)	395
6.3.4 Lieferungskosten nach Art. 71 Abs. 1 Buchst e UZK (3. Anstrich)	412

Literatur:

Dorsch (Hrsg.) Zollrecht, Loseblatt; *Baur RIW/AWD* 1980, 484; *Berghoff* Der Zoll-Profi 2018, 9; *Glashoff/Haubenreisser RIW/AWD* 1080, 189; *Baur RIW/AWD* 1980, 484; *Gabler (Hrsg.)* Wirtschaftslexikon; *Glashoff RIW/AWD* 1980, 190; *Gellert AW-Prax* 2018, 300; *Hahn ZfZ* 1981, 258; *Recker ZfZ* 1980, 14; *Scholz/Criiger, RIW* 2005, 34; *Schwarz/Wockenfoth (Hrsg.)* Zollrecht, Loseblatt; *Traub ZfZ* 2019, 291; *Vonderbank AW-Prax* 2019, 381; *Witte (Hrsg.)* *Unionszollkodex*, 7. Aufl. 2018; *Witte AW-Prax* 2018, 62.

1. Inhalt und Bedeutung der Vorschrift

Art. 74 UZK enthält **Regelungen zu fünf weiteren Methoden**, die zur Ermittlung des Zollwertes eingeführter Waren herangezogen werden können. Im Einzelnen sind dies: 1

1. der Transaktionswert gleicher Waren (Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK),
2. der Transaktionswert ähnlicher Waren (Art. 74 Abs. 2 Buchst. b UZK),
3. die deduktive Methode (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c UZK),
4. die Methode des errechneten Wertes (Art. 74 Abs. 2 Buchst. d UZK) und
5. die Schlussmethode (Art. 74 Abs. 3 UZK)

Die Anwendung einer dieser Methoden kommt nur in Betracht, wenn der **Zollwert** der eingeführten Ware **nicht nach der Regel-Methode des Art. 70 UZK** ermittelt werden kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn die notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen zur Anwendung des Art. 70 UZK nicht erfüllt sind (der Einfuhr liegt z.B. kein Kaufgeschäft zugrunde; vgl. im Einzelnen Fach 4270 Rz. 62 ff.) oder wenn ein begründeter Zweifel an der Richtigkeit des angemeldeten Preises vorliegt und dieser Zweifel nicht vom Anmelder ausgeräumt werden kann (Art. 140 UZK-IA; vgl. Fach 4270 Rz. 36 ff.). Art. 74 UZK ist im Verhältnis zu Art. 70 UZK somit immer nachrangig zu behandeln; die in dieser Vorschrift behandelten Methoden folgen der Transaktionswertmethode des Art. 70 UZK nach. Daher werden die **Zollwertermittlungsmethoden des Art. 74 UZK** auch als **nachrangige Methoden** bezeichnet (s. auch Fach 4270 Rz. 9 ff.). 2

Die von Art. 74 UZK erfassten Bewertungsmethoden sind **in sich abgeschlossene Methoden**, die in einer **fest vorgeschriebenen Reihenfolge** anzuwenden bzw. zu prüfen sind (Rz. 9 ff.). Der im Bewertungsfall nach der zutreffenden Methode ermittelte Zollwert kann nicht mit dem Ergebnis verglichen werden, das sich bei der Anwendung einer anderen Methode ergeben hätte. Der Anmelder hat also nicht die Möglichkeit, den Zollwert der eingeführten Ware ggf. nach mehreren Methoden zu ermitteln und dann das für ihn günstigste Ergebnis zu wählen. Er hat insoweit kein Wahlrecht. **Für die zu bewertende Ware gibt es immer nur einen Zollwert.** 3

Die von Art. 74 Abs. 2 UZK erfassten Zollwertermittlungsmethoden **basieren auf tatsächlichen Preisen** (Preise gleicher oder ähnlicher Waren, Verkaufspreise bei der deduktiven Methode) und **Kosten** (Herstellkosten bei der Methode des errechneten Wertes). Es werden somit 4

grds. keine theoretischen oder normierten Werte herangezogen. Lediglich einzelne theoretische Elemente, die nicht mit den tatsächlichen Elementen des Einfuhrfalles übereinstimmen müssen, können maßgeblich sein, wie z.B. die **übliche Handelsspanne** und die **üblichen Beförderungskosten** bei der deduktiven Methode oder der **übliche Gewinn** und die **üblichen Gemeinkosten** bei der Methode des errechneten Wertes. Dies sind aber nur Marginalien bei nicht so bedeutenden Methoden, denn in mehr als 90 % aller Fälle kann der Zollwert eingeführter Waren bereits nach der Transaktionswertmethode des Art. 70 UZK ermittelt werden.

5 Trotz der **relativ geringen Bedeutung der nachrangigen Methoden** des Art. 74 UZK für die Praxis nehmen insb. die Regelungen zu den Methoden des Art. 74 Abs. 2 UZK einen vergleichsweise großen Teil des gesamten Zollwertrechtes ein. Während in Art. 74 Abs. 2 Buchst. a bis d UZK die einzelnen Methoden nur kurz aufgeführt sind, enthält der UZK-IA zu jeder Methode **umfangreiche Durchführungsvorschriften**, aus denen sich die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen ergeben. Im Einzelnen sind dies zum/zur

1. Transaktionswert gleicher Waren:

Art. 141 UZK-IA,

2. Transaktionswert ähnlicher Waren:

Art. 141 UZK-IA,

3. Deduktiven Methode:

Art. 142 UZK-IA

4. Methode des errechneten Wertes:

Art. 143 UZK-IA und

5. Schlussmethode:

Art. 144 UZK-IA

6 Für die Praxis ist es wenig zufrieden stellend, dass – gemessen an der geringen Anzahl von Einfuhren, bei denen der Zollwert nach einer der Methoden des Art. 74 Abs. 2 UZK ermittelt werden muss – derart umfangreiche Regelungen existieren, die in ihrer Anwendung äußerst kompliziert und aufwendig sind. Es kann zumeist relativ schnell festgestellt werden, ob im einzelnen Einfuhrfall eine Bewertung nach dem Transaktionswert (Art. 70 UZK) vorgenommen werden kann. Ist dies nicht der Fall, könnte der Zollwert in diesen Fällen zumeist relativ problemlos nach der Schlussmethode des Art. 74 Abs. 3 UZK ermittelt wer-

den, indem z.B. die Voraussetzung des Art. 70 UZK, an der die Anwendung gescheitert ist, großzügiger auslegt wird. Sehr viel schwieriger ist es allerdings, überhaupt zur Schlussmethode zu gelangen. Denn vorher muss aufgrund der vorgegebenen Systematik (Rz. 9 ff.) festgestellt werden, dass die Bewertungsmethoden des Art. 74 Abs. 2 UZK nicht zum Ziel führen, also nicht anwendbar sind.¹ Dies ist zumeist unangemessen schwierig und zeitaufwendig. In den letzten Jahren hat sich auch der EuGH häufiger mit der Anwendung der nachrangigen Methoden und in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beschäftigen müssen.²

Beispiel 1: Das deutsche Unternehmen A beschäftigt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Steuergeräten. Zur Herstellung der Steuergeräte bezieht A u.a. Sensoren vom Lieferanten B aus China. Weil es bei den Lieferungen aus China immer wieder zu Lieferverzögerungen kommt, beabsichtigt A, gleiche Sensoren vom Lieferanten C aus Japan zu beziehen. Um die Qualität der von C hergestellten Sensoren beurteilen zu können, erhält A am 2.4. eine unentgeltliche Lieferung von 50 Sensoren. Die Sendung ist von einer „proforma-Rechnung“ begleitet, wonach der Wert der Sensoren insgesamt 1.000 USD betragen soll. Die 50 Sensoren werden zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. In diesem Zusammenhang ist nun der Zollwert der eingeführten Sensoren festzustellen.

Eine Zollwertermittlung nach Art. 70 UZK scheidet aus, da die Sensoren nicht im Rahmen eines Kaufgeschäfts geliefert werden. Eine Zollwertermittlung nach den Methoden der Art. 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Sensoren aus China wegen des unterschiedlichen Herstellungslandes zollwertrechtlich nicht als „gleich“ oder „ähnlich“ anzusehen sind (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 und 14 UZK-IA). Die Suche nach Zollwerten „gleicher“ oder „ähnlicher“ Waren wäre – wenn überhaupt möglich (s. Rz. 57 ff.) – sehr zeitaufwendig. Da die 50 Sensoren nicht unverändert, sondern – und dies bliebe auch erst festzustellen³ – ggf. erst nach Einbau in Steuergeräte weiterverkauft werden, stellt sich eine Ermittlung des Zollwertes nach der deduktiven Methode (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c UZK) als äußerst schwierig dar, da die durch die Be- oder Verarbeitung eingetretene Wertsteigerung zu berücksichtigen wäre (Art. 142 Abs. 3 UZK-IA). Außerdem ist davon auszugehen, dass A die zur Ermittlung des Zollwertes nach der Methode des errechneten Wertes (Art. 74 Abs. 2 Buchst. d UZK) notwendigen Informationen und Unterlagen vom Hersteller C nicht erhalten wird. Letztlich wäre der Zollwert der eingeführten 50 Sensoren somit nach der Schlussmethode des Art. 74 Abs. 3 UZK zu ermitteln. Hier bietet es sich im Rahmen einer flexiblen Anwendung der Transaktionswertmethode an, Angebots- oder Preislistenpreise des C zur Zollwertermittlung heranzuziehen, also Preise, zu denen C die Sensoren tatsächlich an A verkaufen würde, wenn ein Kaufgeschäft vorliegen würde. Ent-

1 Vgl. EuGH v. 9.11.2017 – C-46/16 – LS Customs Service, ECLI:EU:C:2017:839 (Fach 7100 Nr. 43).

2 Vgl. Urt. v. 9.11.2017 – C-46/16 – LS Customs Service, ECLI:EU:C:2017:839 (Fach 7100 Nr. 43); Urt. v. 20.6.2019 – C-1/18 – Oribalt Riga, ECLI:EU:C:2019:519 (Fach 7100 Nr. 45); Urt. v. 9.6.2022 – C-599/20 – Baltic Master UAB, ECLI:EU:C:2022:457 (Fach 7100 Nr. 51); Urt. v. 9.6.2022 – C-187/21 – FAWKES Kft., ECLI:EU:C:2022:458 (Fach 7100 Nr. 52).

3 Muster werden i.d.R. nicht weiterverkauft oder weiterverarbeitet.

sprechen die auf den proforma-Rechnungen aufgeführten Preise solchen Angebots/Preislistenpreisen, spricht also nichts dagegen, die proforma-Werte zur Zollwertermittlung im Rahmen der Schlussmethode des Art. 74 Abs. 3 UZK heranzuziehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass keine Zollwerte gleicher oder ähnlicher Waren vorliegen dürfen. Wäre dies der Fall, hätten solche Vergleichszollwerte (2. und 3. Methode) Vorrang vor Angebots- oder Preislistenpreisen (6. Methode).

Liegen keine derartigen Angebots- oder Preislistenpreise vor, ist es auch möglich, die 2. oder 3. Zollwertermittlungsmethode im Rahmen der Schlussmethode flexibel anzuwenden und die bekannten Zollwerte für die bis dato aus China vom Lieferanten B bezogenen Sensoren zur Bewertung der Muster heranzuziehen. Die Unterschiede beim Herstellungsland spielen dann keine Rolle (s. im Einzelnen Ziff. 7.2.3).

8 Anhand dieses Beispiels ist leicht zu erkennen, dass eine **genaue und gewissenhafte Prüfung der einzelnen Methoden äußerst schwierig und zeitaufwendig** ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung des Abs. 117 der Dienstvorschrift Zollwertrecht¹ zu verstehen, wonach Waren, die zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, bereits im maßgebenden Zeitpunkt auf der Grundlage des späteren Kaufpreises im Rahmen des Art. 74 Abs. 3 UZK zu bewerten sind, wenn der zu erwartende Kaufpreis angemeldet und z.B. anhand von Preislisten nachgewiesen wird. In diesen Fällen werden die nachrangigen Methoden des Art. 74 Abs. 2 UZK also zunächst außer Acht gelassen. Auch wenn diese Verfahrensweise im Hinblick auf die in Art. 74 Abs. 1 UZK festgeschriebene Methodenreihenfolge kritisch zu sehen ist, wird hierdurch insb. für Einführen im Rahmen von Kommissionsgeschäften eine Vereinfachung gefunden, durch die eine zeitaufwendige Prüfung des Art. 74 Abs. 2 UZK – insb. eine Suche nach Vergleichszollwerten im Rahmen des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK – vermieden wird.² Sollte der Anmelder mit einer solchen Verfahrensweise jedoch nicht einverstanden sein, wird ihm die Zollbehörde kaum verweigern können, durch die Vorlage eines Vergleichszollwertes eine Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a oder b UZK zu erreichen.³

2. Methodenreihenfolge (Art. 74 Abs. 1 UZK)

9 Die **Reihenfolge der anzuwendenden Bewertungsmethoden** ergibt sich aus **Art. 74 Abs. 1 UZK**. Diese Vorschrift orientiert sich an Art. 2 bis 6

1 Fach 1310.

2 Für Einführen bestimmter – im Anhang 23-02 UZK-IA genannter – verderblicher Waren sieht der Gesetzgeber in Art. 142 Abs. 6 UZK-IA mit dem sog. „Einheitspreisverfahren“ selbst eine solch vereinfachte Verfahrensweise vor.

3 EuGH v. 9.11.2017 – C-46/16 – LS Customs Service, ECLI:EU:C:2017:839 (Fach 7100 Nr. 43).

GATT-Zollwert-Kodex¹, in denen für die Zollwertermittlung dieselben Methoden in derselben Reihenfolge vorgesehen sind. Nach Art. 74 Abs. 1 UZK ist der Zollwert eingeführter Waren, kann er nicht nach Art. 70 UZK ermittelt werden (s. Rz. 2), nach dem jeweils ersten zutreffenden Buchstaben des Abs. 2 festzustellen. Lediglich die Inanspruchnahme der Buchstaben c) (**deduktive Methode**) und d) (**Methode des errechneten Wertes**) kann **auf Antrag des Anmelders in umgekehrter Reihenfolge** erfolgen (Art. 74 Abs. 1 S. 2 UZK). Weiterhin wird klargestellt, dass der Zollwert nur dann nach der nächsten Methode ermittelt werden darf, wenn die vorangegangene Methode wegen mangelnder Voraussetzung nicht zur Anwendung gelangt ist. Es ist somit zwingend stets die Methode für die Bewertung heranzuziehen, deren Voraussetzungen in der vorgeschriebenen Reihenfolge der Methoden als erste erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich in der Praxis zwangsläufig die Frage, wann eine vorrangige Methode (z.B. Transaktionswert gleicher Waren oder Transaktionswert ähnlicher Waren) mit einiger Gewissheit nicht oder nicht mehr zum Zuge kommt, **unter welchen Umständen** also die **Zollbehörde bei der Bewertung zur nächsten Methode übergehen darf**. Hier besteht nämlich die Gefahr, dass der Weg zu der anzuwendenden Methode gesteuert werden kann.

Beispiel 2: Das deutsche Pharmaunternehmen D bezieht vom Lieferanten U aus den USA einen Arzneimittelwirkstoff als unentgeltliche Mustersendung. D möchte den Wirkstoff testen und anschließend – sollte er den Anforderungen entsprechen – von U in Serie beziehen und bei der Arzneimittelherstellung im eigenen Werk verwenden. D weiß, dass gleiche Wirkstoffe auch bei der Herstellung von Arzneimitteln anderer Pharmaunternehmen verwendet werden.

Der Zollwert des von D eingeführten Wirkstoffs kann, weil es sich nicht um eine Lieferung im Rahmen eines Kaufgeschäftes handelt, nicht nach Art. 70 UZK ermittelt werden. Strebt D nun eine Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK (Transaktionswert gleicher Waren) an, wird er sich ernsthaft darum bemühen festzustellen, ob für die von den anderen Pharmaunternehmen eingesetzten Wirkstoffe Transaktionswerte vorhanden sind. Strebt er dagegen eine Ermittlung des Zollwertes nach der Schlussmethode des Art. 74 Abs. 3 UZK an, weil ihm z.B. ein niedrigerer Preis für einen ähnlichen Wirkstoff bekannt ist, der nicht aus demselben Herstellungsland wie der zu bewertende Wirkstoff stammt, wird er die Suche nach einem Transaktionswert einer gleichen oder einer ähnlichen Ware nur „mit leichter Hand“ führen.

Ähnliches trifft für die **Zollwertermittlung nach der deduktiven Methode** (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c UZK) zu. Gerade bei dieser Methode kommt es auf die **intensive Mitarbeit des Einführers** an, um zu einer Zollwertfeststel-

1 Fach 3110 (dt. Fassung) und Fach 3120 (engl. Fassung).

lung zu gelangen und eine Zollwertfeststellung nach der Schlussmethode zu vermeiden. Hinsichtlich dieser Problematik herrschte innerhalb der Zollverwaltung lange Zeit Unsicherheit. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) führte lediglich in einem Erlass v. 29.4.1982 – III B 4 – Z 5350 – 3/82 an die OFD München – seinerzeit noch in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 ZWVO¹, der inhaltlich jedoch mit Art. 30 Abs. 1 ZK und nun mit Art. 74 Abs. 1 UZK übereinstimmt – aus, dass der **Übergang zur jeweils nächsten Bewertungsmethode** bereits dann zulässig ist, wenn mit hinreichender Sicherheit zu erkennen ist, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vorhergehenden Methode trotz Abwartens nicht vorliegen werden. Ein solcher Fall – so das BMF weiter in diesem Erlass – liegt insb. vor, wenn der Einführer erklärt, dass er nicht zur Anmeldung der für eine bestimmte Bewertungsmethode erforderlichen Angaben in der Lage und mit der Anwendung einer anderen Methode einverstanden ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Anmelder versichert, dass von ihm keine gleichen oder ähnlichen Waren eingeführt werden (Art. 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK), dass die Waren nicht oder erst nach mehr als 90 Tagen weiterverkauft werden (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c UZK) oder dass der Hersteller der eingeführten Waren nicht bereit ist, die zur Ermittlung des Zollwertes im Rahmen des Art. 74 Abs. 2 Buchst. d UZK erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Mit Einführung der Dienstvorschrift Zollwertrecht E-VSF Z 5101² im Dezember 2002 hat das BMF diese Unsicherheit beseitigt. Im Prinzip hat sich das BMF an den o.a. Wortlaut des Erlasses angelehnt und im heutigen Abs. 93 der Dienstvorschrift festgelegt, dass der Übergang zur jeweils nächsten Bewertungsmethode **bereits dann zulässig ist, wenn zu erkennen ist, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vorhergehenden Methode nicht vorliegen**. Auch hier wird weiterhin ausgeführt, dass dies u.a. dann vorliegt, wenn der Einführer erklärt, dass er die erforderlichen Unterlagen für eine bestimmte Bewertungsmethode nicht vorlegen kann.

13 Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die **Hürde**, eine nächste oder die beabsichtigte Methode zu erreichen, somit **nicht sonderlich hoch** liegt. Aber wie sollte dieses Problem auch anders gelöst werden? Es ist einsichtig, dass ein Anmelder schwerlich dazu gezwungen werden kann, Unterlagen vorzulegen, von denen die Zollbehörde noch nicht einmal weiß, dass sie überhaupt existieren. Mit der Unsicherheit, dass der Anmelder wirklich nicht alle ihm vorliegenden Unterlagen vorgelegt

¹ VO (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren (Zollwertverordnung = ZWVO 1980), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31.12.1993.

² Fach 1310.

oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, einen Zollwert nach einer früheren Methode zu ermitteln, wird die Zollbehörde wohl leben müssen.

Auf der anderen Seite ist aber auch die **Zollbehörde** – so der EuGH im Urt. v. 9.11.2017 – C-46/17 – LS Customs Service¹ – **verpflichtet**, sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Datenbanken zu konsultieren, um Vergleichszollwerte festzustellen und gegenüber dem Steuerpflichtigen die Gründe anzugeben, die sie dazu veranlasst haben, vorrangige Methoden auszuschließen.² Des Weiteren sind dem Steuerpflichtigen auch die Daten, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren berechnet wurde, mitzuteilen. Dies soll dem Betroffenen ermöglichen, die Richtigkeit der Entscheidung der Zollbehörde zu beurteilen und in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es von Nutzen ist, eine Klage gegen die Behörde zu erheben. Hierbei obliegt es den Mitgliedstaaten – so der EuGH im o.a. Urteil –, vorbehaltlich der Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität in Ausübung ihrer Verfahrensautonomie die Folgen eines Verstoßes der Zollbehörden gegen ihre Begründungspflicht zu regeln und festzulegen, ob und inwieweit es möglich ist, einen solchen Verstoß im Lauf des Gerichtsverfahrens zu heilen.

In der Praxis dürfte dies jedoch schwierig und vor allem sehr aufwendig sein. Des Weiteren darf bezweifelt werden, ob derartige – von der Zollbehörde selbst ermittelte – Informationen/Daten (z.B. ATLAS Daten) ausreichend sind, um das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zur jeweiligen Methode zufriedenstellend prüfen und gegenüber dem Anmelder darlegen zu können. Insb. die Feststellung, ob es sich bei Daten aus einer Datenbank um solche handelt, die Waren betreffen, die mit den zu bewertenden Waren „gleich“ oder „ähnlich“ i.S.d. Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 bzw. 14 UZK-IA sind, dürfte wegen der Heterogenität der unter einer Codenummer fallenden Waren und wegen des Fehlens von detaillierten Warenbeschreibungen nahezu unmöglich sein.³ Letztlich ist in diesem Zusammenhang auch das Steuer- bzw. Zollgeheimnis zu beachten.

Bis zum 19.5.2006 war die Ermittlung des Zollwertes bei üblicherweise im Rahmen von **Kommissionsgeschäften eingeführten verderblichen Waren** von der Methodenreihenfolge ausgeschlossen (Art. 36 Abs. 2 ZK).

1 ECLI:EU:C:2017:839 (Fach 7100 Nr. 43).

2 Berghoff Der Zoll-Profi 2018, 9; Witte AW-Prax 2018, 62; Gellert AW-Prax 2018, 300.

3 S. hierzu ausführliche Anm. von Vonderbank zum Urt. des EuGH v. 9.6.2022 – C-599/20 – Baltic Master UAB, ECLI:EU:C:2022:457 (Fach 7100 Nr. 51) sowie zum Urt. des EuGH v. 9.6.2022 – C-187/21 – FAWKES Kft., ECLI:EU:C:2022:458 (Fach 7100 Nr. 52).

Bei solchen Waren hatte der Anmelder unabhängig von den Methoden der Art. 29 bis 31 ZK die Möglichkeit, das in den inzwischen aufgehobenen Art. 173 bis 177 ZKDVO festgelegte sog. Mittelwertverfahren in Anspruch zu nehmen. Dieses Verfahren wurde jedoch mit Wirkung zum 19.5.2006 aufgehoben und durch das neue **Einheitspreisverfahren**, das unmittelbar in die deduktive Methode integriert ist (im Zollkodexrecht: Art. 152 Abs. 1 Buchst. a) ZKDVO; im Unionszollkodexrecht: Art. 142 Abs. 6 UZK-IA), ersetzt.¹ Diese vereinfachte Zollwertermittlung anhand von EU-weit gültigen Einheitspreisen der entsprechenden Ware ist nunmehr ausschließlich für Einführen im Rahmen von Kommissionsgeschäften zulässig. Ein Wahlrecht des Einführers zwischen einer Zollwertermittlung nach Art. 70 UZK und einer Anwendung von Mittelwerten (bzw. jetzt Einheitspreisen) – wie dies noch bis zum 19.5.2006 möglich war – besteht nicht mehr.

3. Zollwert gleicher Waren (Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK)

3.1 Grundsätzliches

17 **Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK** enthält die **zweite Zollwertermittlungsmethode**. Diese kommt erst dann zum Zuge bzw. deren Anwendungsmöglichkeit ist erst dann zu prüfen, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Zollwertfeststellung nach Art. 70 UZK nicht möglich ist (s. Rz. 2).

18 **Beispiel 3:** Das deutsche Unternehmen A bezieht medizinische Geräte von seiner Muttergesellschaft M in den USA. Die Waren werden nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Hauptsache an Kunden in Deutschland verkauft. Bestehen jedoch bei anderen Schwestergesellschaften in der EU (z.B. in Frankreich, Belgien, den Niederlanden usw.), welche die Waren i.d.R. ebenfalls von M beziehen, Lieferengpässe, kann der Fall eintreten, dass A die medizinischen Geräte nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auch an diese Schwestergesellschaften verkauft. A hat, ebenso wie die anderen Schwestergesellschaften, mit M über die Inanspruchnahme von diversen – auch zollwertrelevanten – Rechten und Leistungen (z.B. über das Recht zur Nutzung der Marke „M“) einen Lizenzvertrag abgeschlossen und demnach Lizenzgebühren an M zu entrichten. Die Umsätze von lizenzierten Produkten innerhalb des Konzerns sind nach den lizenzvertraglichen Regelungen jedoch von der Zahlung einer Lizenzgebühr ausgenommen.

19 Hintergrund dieser innerhalb von Konzernen durchaus üblichen Regelung ist, dass die Lizenzgebühren für diese Waren von dem Konzernunternehmen berechnet und abgeführt werden, welches die lizenzierten Waren „aus dem Konzern heraus“ an Kunden verkauft. Dadurch wird

1 VO (EG) Nr. 215/2006, ABl. L 38/11 v. 9.2.2006.

erreicht, dass die Bemessungsgrundlage für die Lizenzgebühren immer der Verkaufspreis ist, der einem nicht zum Konzern gehörenden Kunden berechnet wird. Verkauft A die eingeführten lizenzpflchtigen Waren an nicht zum Konzern gehörende Kunden, hat A Lizenzgebühren an M zu entrichten. Der Zollwert dieser Einfuhrwaren kann nach Art. 70 UZK ermittelt werden. Sind die Voraussetzungen des Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK erfüllt, gehören die Lizenzgebühren zum Zollwert der eingeführten medizinischen Geräte. Verkauft A die medizinischen Geräte jedoch an andere Schwestergesellschaften (z.B. an B in Frankreich), sind für diese Einfuhrwaren keine Lizenzgebühren an M zu leisten, da die Lizenzgebühren erst von B auf der Grundlage der Weiterverkäufe zu entrichten sind. Hinsichtlich der Einfuhrwaren, die an Schwestergesellschaften weiterverkauft werden, liegt jedoch eine Bedingung i.S.d. Art. 70 Abs. 3 Buchst. b UZK vor (s. auch Fach 4270 Rz. 757 ff.). Der Verkauf der medizinischen Geräte, die von A an die Schwestergesellschaften ohne Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren weiterveräußert werden bzw. der Preis aus diesen Kaufgeschäften hängt nämlich von der Bedingung ab, dass die betreffenden Waren an Konzernfirmen weiterverkauft werden, bei denen davon auszugehen ist, dass diese eigene Lizenzverträge direkt mit M abgeschlossen haben, aufgrund dessen sie eigene Lizenzgebühren zu zahlen haben. Nur dann ist A nämlich von der an sich nach dem Kaufvertrag mit M eingreifenden Lizenzgebührenzahlung befreit. Kann der Wert der Bedingung (Anm.: dies sind die Lizenzgebühren, die die Schwestergesellschaften an M für die besagten Waren zu entrichten haben) nicht ermittelt werden (Art. 133 UZK-IA) – wovon i.d.R. auszugehen ist –, scheidet für diese Einfuhrwaren aus rechtlichen Gründen eine Zollwertermittlung nach Art. 70 UZK aus und es ist zu prüfen, ob der Zollwert nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK ermittelt werden kann. Hier können als Zollwerte festgestellte Transaktionswerte von gleichen Waren, die im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden, herangezogen werden. Solche Zollwerte liegen vor, da A gleiche Waren mit der Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren an Kunden in Deutschland verkauft (s. auch ausführlich in Fach 4270 Rz. 774 ff.).

Nachfolgend sind beispielhaft Fälle aufgeführt, in denen eine Zollwertermittlung nach Art. 70 UZK ausscheidet und zu prüfen ist, ob eine Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK in Betracht kommt: 20

- Es liegt kein Kaufgeschäft vor (z.B. bei unentgeltlicher Lieferung, Schenkung, Miete, Leasing oder ungewissem Verkauf; Fach 4270 Rz. 153 ff.);

- es bestehen Zweifel an der Richtigkeit des angemeldeten Preises, die nicht vom Anmelder ausgeräumt werden können (Art. 140 UZK-IA; Fach 4270 Rz. 36 ff.);
- hinsichtlich der eingeführten Waren liegt eine Verwendungs- oder Gebrauchseinschränkung vor (Art. 70 Abs. 3 Buchst. a UZK; Fach 4270 Rz. 723 ff.);
- hinsichtlich des Kaufgeschäftes oder des Preises liegt eine nicht bewertbare Bedingung oder Leistung vor (Art. 70 Abs. 3 Buchst. b UZK; Fach 4270 Rz. 747 ff.; obiges Bsp. 3);
- es liegt eine Erlösbeteiligung vor, deren Höhe nicht ermittelt werden kann (Art. 70 Abs. 3 Buchst. c UZK; Fach 4270 Rz. 806 ff.);
- es bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinflussung der Preise zwischen verbundenen Unternehmen, die nicht durch den Anmelder ausgeräumt werden können (Art. 70 Abs. 3 Buchst. d und Art. 134 UZK-IA; Fach 4270 Rz. 873 ff.);
- die Höhe von Hinzurechnungsfaktoren nach Art. 71 Abs. 1 UZK (z.B. der Wert von Beistellungen, die Höhe von zollwertrelevanten Lizenzgebühren, Beförderungs- und Versicherungskosten) kann nicht aufgrund objektiver und bestimmbarer Tatsachen ermittelt werden (Art. 71 Abs. 2 UZK) und es wird keine Vereinbarung nach Art. 73 UZK abgeschlossen (Fach 4271 Rz. 5).

21 Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK dient – ebenso wie Art. 74 Abs. 2 Buchst. b UZK – nicht zur Überprüfung eines nach Art. 70 UZK ermittelten Zollwertes oder zur Korrektur eines gezahlten Preises. Der nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK ermittelte Zollwert ist nicht in Relation oder sonst in Vergleich zu einem Zollwert zu setzen, der nach einer anderen Methode ermittelt wurde. Somit stellen **Art. 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK** – wie auch die anderen Bewertungsmethoden der Art. 70 und 74 UZK – **in sich abgeschlossene Zollwert-Ermittlungsmethoden** dar. Bei der Anwendung der einzelnen Methoden sind die anderen Methoden und auch das, was der Einführer ggf. tatsächlich für die eingeführte Ware zu zahlen hat, unbeachtlich.

22 Außerdem besteht auch ein grundlegender Unterschied zu dem bei Anwendung der Transaktionswertmethode nach Art. 134 Abs. 2 UZK-IA vorzunehmenden Vergleich mit dem Zollwert gleicher oder ähnlicher Waren im Rahmen der Überprüfung von Preisen zwischen verbundenen Unternehmen. Kann in diesem Verfahren nachgewiesen werden, dass der Zollwert der gleichen oder ähnlichen Ware dem zu überprüfenden Zollwert zwischen den beiden verbundenen Unternehmen sehr nahe

kommt, bleibt der zu überprüfende Zollwert für die Bewertung maßgebend, und es ist nicht etwa der Zollwert für die gleiche oder ähnliche Ware heranzuziehen. Einzelheiten hierzu s. Fach 4270 Rz. 915 ff.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der zweiten und dritten Methode sowie die Regelungen zur Durchführung sind im Einzelnen in Art. 141 UZK-IA enthalten.

23

Artikel 141

Zollwert gleicher oder ähnlicher Waren (Artikel 74 Absatz 2 Buchstaben a und b des Zollkodex)

(1) Zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe a oder b des Zollkodex wird der Transaktionswert gleicher oder ähnlicher Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren herangezogen.

Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so wird der Zollwert anhand des Transaktionswerts gleicher oder ähnlicher Waren auf einer anderen Handelsstufe oder in abweichenden Mengen bestimmt. Dieser Transaktionswert wird hinsichtlich der Unterschiede in Bezug auf die Handelsstufe und/oder Menge berichtigt.

(2) Eine Berichtigung wird vorgenommen, um wesentlichen Unterschieden dieser Kosten und Gebühren zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichen oder ähnlichen Waren, die sich aus unterschiedlichen Entfernungen und Beförderungsarten ergeben, Rechnung zu tragen.

(3) Wird mehr als ein Transaktionswert gleicher oder ähnlicher Waren festgestellt, so wird der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Ware herangezogen.

(4) Die Ausdrücke „gleiche Waren“ oder „ähnliche Waren“ schließen keine Waren ein, die Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne oder Skizzen beinhalten, für die keine Berichtigung nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv des Zollkodex vorgenommen wurde, weil sie in der Union erarbeitet wurden.

(5) Ein Transaktionswert von Waren, die von einer anderen Person hergestellt wurden, wird nur in Betracht gezogen, wenn kein Transaktionswert für gleiche oder ähnliche Waren, die von derselben Person hergestellt wurden, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat, festgestellt werden kann.

24 Die Zollwertermittlungsmethode des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK besteht aus **zwei Phasen**:

1. Phase: Zunächst ist festzustellen, ob ein **Transaktionswert** einer gleichen Ware, der bei der Zollwertfeststellung der (nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK) zu bewertenden Ware zugrunde gelegt werden kann, **bekannt und vorhanden** ist. Hierbei sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK zu beachten (Rz. 25 ff.).
2. Phase: Anschließend ist der in der 1. Phase als in Betracht kommend festgestellte Transaktionswert **an die Gegebenheiten** der (nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK) zu bewertenden Ware **anzupassen** (Rz. 115 ff.).

Das gleiche Verfahren gilt für die Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. b UZK (Zollwert ähnlicher Waren).

3.2 1. Phase: Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK

3.2.1 Grundsätzliches

25 Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK können vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

Der nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a. UZK ermittelte Zollwert ist **der für**

- gleiche Waren** (Rz. 27 ff.),
 - die in demselben Land hergestellt wurden,
 - die in jeder Hinsicht gleich sind, insb. bezüglich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens,
- festgestellte Transaktionswert** (Rz. 47 ff.),
 - der bekannt sein muss,
 - der nach Art. 70 UZK festgestellt wurde,
 - der anhand eines Zollbelegs nachgewiesen werden muss,
- die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft wurden** (Rz. 83)
- und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden** (Rz. 84 ff.),
 - wobei das Ausfuhrdatum maßgeblich ist,
 - wobei die maximale Zeitspanne 60 Tage beträgt,

- wobei der niedrigste Zollwert innerhalb dieses Zeitraumes zu berücksichtigen ist.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für **mehrere Transaktionswerte** vor, ist weiterhin zu untersuchen, welcher dieser Transaktionswerte zur Bewertung heranzuziehen ist, **welche Reihenfolge** also maßgeblich ist (Rz. 99 ff.). Hierbei sind insb. die Handelsstufe und die Mengen zu berücksichtigen.

26

3.2.2 Definition des Begriffs „Gleiche Waren“

3.2.2.1 Grundsätzliches

Die **Definition** des Begriffs „gleiche Waren“ ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 UZK-IA. Sie hat ihren Vorgänger in Art. 142 Abs. 1 Buchst. c ZKDVO, dessen Wortlaut wiederum aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c ZWVO übernommen worden war. Ursprünglich stammt die Definition aus Art. 15 Abs. 2 Buchst. a und d GATT-Zollwert-Kodex (*identical goods*)¹. Der Ausdruck „gleiche Waren“ wird außer in Art. 74 Abs. 2 Buchst. a und c UZK noch in den Art. 134, 141, 142 und 144 UZK-IA verwendet.

27

Schematisch scheint die englische Sprache hier vielschichtiger zu sein als die deutsche, werden doch die englischen Ausdrücke *identical*, *same* und *like* in Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 und 14 UZK-IA im Deutschen einheitlich mit „gleich“ wiedergegeben, während „ähnlich“² für *similar* steht. Zur Abgrenzung der Begriffe „gleich“ und „ähnlich“ bzw. „gleichartig“ vgl. den Kommentar Nr. 1.1 des Technischen Ausschusses für den Zollwert bei der WCO³ mit zahlreichen praktischen Beispielen.

28

Voraussetzungen dafür, dass Waren als gleich angesehen werden, sind

29

1. Herstellung in demselben Land und
2. Gleichheit in jeder Hinsicht, insb. bezüglich
 - a) der körperlichen Eigenschaften
 - b) der Qualität
 - c) des Ansehens.

Geringfügige Unterschiede im Aussehen allein stehen der Gleichheit nicht entgegen.

1 Fach 3110 (dt. Fassung) und Fach 3120 (engl. Fassung).

2 Im Zollkodexrecht noch mit „gleichartig“ übersetzt.

3 Fach 3330.

30 Die Definitionsnorm des EU-Zollwertrechts verlangt für die Erfüllung des Begriffs „gleiche Waren“ nicht, dass die Waren auch von demselben Hersteller stammen und dass Waren anderer Hersteller nur dann als gleich angesehen werden dürfen, „wenn es keine gleichen Waren gibt, die von derselben Person hergestellt wurden, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat“ (Art. 15 Abs. 2 Buchst. e GATT-Zollwert-Kodex). Art. 141 Abs. 5 UZK-IA stellt dieses weitere Erfordernis erst für die praktische Anwendung der Begriffsdefinition im Rahmen der Bewertungsmethode des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK (Zollwert gleicher Waren) auf.¹ Demnach haben bei der Anwendung des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK die gleichen Waren desselben Herstellers Vorrang.² Waren anderer Hersteller (desselben Landes) dürfen erst dann herangezogen werden, wenn es keine entsprechenden Transaktionswerte für Waren desselben Herstellers gibt (Art. 141 Abs. 5 UZK-IA)³. Die Zollbehörde ist aber nicht verpflichtet, den Hersteller der zu bewertenden Ware aufzufordern, ihr die für die Anwendung der in Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK erforderlichen Informationen zu geben (also z.B. Verkaufspreise und Abnehmer für gleiche Waren).⁴

31 **Beispiel 4:** Der deutsche Rindfleischimporteur A kauft eine Sendung frisches Rindfleisch (Hüfte) vom argentinischen Lieferanten B. Durch Falscheinstellung der Kühlung gefriert das Rindfleisch während des Seetransportes. Das gefrorene Rindfleisch soll nun zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

Der Zollwert der zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Ware kann nicht nach Art. 70 UZK auf der Grundlage des Rechnungspreises für frisches Rindfleisch ermittelt werden, da durch den Schaden der Kaufgegenstand als solcher verändert wurde (der Rechnungspreis bezieht sich auf frisches und nicht auf gefrorenes Rindfleisch). Es ist daher zu prüfen, ob der Zollwert ggf. nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK ermittelt werden kann. A bezieht vom Lieferanten B ebenfalls gefrorenes Rindfleisch (Hüfte) zu einem Preis von 9 €/kg, daneben jedoch auch von einem anderen argentinischen Lieferanten C zu einem Preis von 8 €/kg.

- 1 Die USA haben diese Voraussetzung hingegen unmittelbar in die Begriffsdefinition übernommen (vgl. § 152.102 (d), C.F.R., Titel 19, Part 152, Subpart E (Fach 6810)).
- 2 Hierbei ist aber zu beachten, dass die Zollbehörde nach dem Urt. des EuGH v. 9.6.2022 in der Rs. C-187/21 – FAWKES Kft., ECLI:EU:C:2022:458 (Fach 7100 Nr. 52) bei der Wahl des zur Zollwertermittlung heranzuziehenden „Vergleichszollwertes“ Transaktionswerte gleicher (ebenso auch ähnlicher) Waren desselben Einführers außer Acht lassen kann, wenn sie diese Zollwerte nach Art. 48 UZK einer Überprüfung unterzieht und hierbei das Verfahren nach Art. 140 UZK-IA anwendet (vgl. Rz. 81).
- 3 S. auch E-VSF Z 5101 Abs. 94 (Fach 1310) und Kommentar Nr. 1.1 des Technischen Ausschusses für den Zollwert bei der WCO, der sich mit der Behandlung gleicher und gleichartiger Waren im Zusammenhang mit der Anwendung der Art. 2 und 3 GATT-Zollwert-Kodex beschäftigt (Fach 3330).
- 4 EuGH v. 9.11.2017 – C-46/16 – LS Customs Service, ECLI:EU:C:2017:839 (Fach 7100 Nr. 43).

Nach Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 UZK-IA ist das gefrorene Rindfleisch der beiden Lieferanten B und C gleich. Jedoch darf der niedrigere Transaktionswert des Lieferanten C nur dann zur Zollwertermittlung der zu bewertenden Ware herangezogen werden, wenn der Transaktionswert desselben Herstellers zu weit vom Ausfuhrzeitpunkt der zu bewertenden Ware (Einzelheiten hierzu unter Rz. 99 ff.) entfernt liegt und deshalb nicht zugrunde gelegt werden darf. Die Waren des gleichen Herstellers haben somit Vorrang.

Ebenso ist die noch in der alten Definitionsnorm des Art. 142 Abs. 2 ZKDVO enthaltene Voraussetzung, dass als „gleiche Waren“ solche Waren nicht berücksichtigt werden können, bei deren Herstellung in der Union erarbeitete geistige – und damit privilegierte – Beistellungen (Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen) eingeflossen sind, im UZK in die Durchführungsvorschrift zu Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK, also in Art. 141 UZK-IA verlagert wurden. Dort findet man diese Einschränkung nun in Abs. 4.

32

3.2.2.2 Herstellung in demselben Land

Für die exakte Festlegung des Bedeutungsinhalts des Begriffs „Herstellung“ gibt es keine allgemein gültigen Regeln. Betriebswirtschaftlich wird der Begriff anders verstanden als z.B. im Ursprungsrecht (Art. 60 UZK) oder im Zoll-Präferenzrecht, und er wird auch von Ware zu Ware und von Warenzustand zu Warenzustand¹ verschieden gesehen.

33

Im alten Zollwertrecht gab es immerhin mit der Vorgabe in der Definition der „hergestellten Waren“ in Art. 142 Abs. 1 Buchst. b ZKDVO eine wichtige Auslegungshilfe. Die Vorschrift besagte, dass unter den Begriff „hergestellte Waren“ auch angebaute, erzeugte und abgebaute Waren fallen. Diese mit der Vorgängervorschrift in Art. 1 Abs. 1 Buchst. b ZWVO 1980 zwar nicht wörtlich, aber inhaltlich übereinstimmende Begriffsdefinition ging auf Art. 15 Abs. 1 Buchst. c GATT-Zollwert-Kodex² zurück. Mit der Definition wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff nicht nur industriell gefertigte Waren, sondern auch Erzeugnisse der Urproduktion umfasst. Leider ist die Definition im UZK nicht wiederzufinden. Im Übrigen ist der Begriff aber von der zollwertrechtlichen Intention her zu erklären. Das ganze Zollwertrecht ist seinem Sinn und Zweck nach auf die Findung eines Wertes – Preises – ausgerichtet, der möglichst in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Praxis steht. Deshalb muss auch die Frage, ob eine als gleich/ähnlich in Betracht

34

1 Bsp.: Für die Buchdruckerei ist die Ware mit der Fertigstellung der Druckbogen hergestellt, für die Binderei mit der Fertigstellung des gebundenen Werkes.

2 Fach 3130 (dt.) und Fach 3135 (engl.).

kommende Ware in demselben Land wie die eingeführte Ware hergestellt worden ist, nach der **Handels- und Verkehrsauffassung** beurteilt werden. Ein in Japan hergestellter Rechner, der in Taiwan mit einem (anderen) Gehäuse versehen und als Taiwan-Ware gekennzeichnet wird, wird nicht als Japan-Ware vertrieben und ist deshalb auch zu einem Japan-Rechner nicht gleich.

35 Ebenso sind auch in der Schweiz in Einzelverkaufsbeutel abgepackte türkische Pistazien zu aus der Türkei direkt eingeführten Pistazien in Einzelverkaufspackungen nicht gleich. Hier ist nicht die Herstellung (Erzeugung, Anbau) der Pistazien, sondern es sind die verpackten Pistazien zu vergleichen. In einem Fall sind die (eingeführten) verpackten Pistazien in der Türkei, im anderen Fall in der Schweiz „hergestellt“. Der Verpackungsvorgang in verschiedenen Ländern wirkt sich im Allgemeinen preislich aus. Deshalb ist auch im Zollwertrecht die Nicht-Gleichstellung gerechtfertigt.

36 Bei bestimmten Waren, an die der Verkehr wegen ihrer Herkunft (z.B. bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen die sog. **Provenienz**: „Havanna-Zigarre“, „Dollar-Banane“) oder allein wegen ihres Namens oder ihrer **Bezeichnung** (z.B. Aachener Printen, Kölsch, Champagner) **besondere Qualitätsanforderungen** knüpft, ist eine vergleichende Betrachtung mit ähnlichen Produkten aus demselben Herkunftsland schon von vornherein ausgeschlossen. Der mit der Herkunft/Bezeichnung verbundene Wertfaktor ist nicht austauschbar.

37 Wenn die Definition **Gleichheit in jeder Hinsicht** (*in all respects*) verlangt, fordert sie nahezu Unmögliches. Denn als gleich wären dann nur Waren anzusehen, die von demselben Hersteller in der derselben Verpackung ggf. sogar aus demselben Produktionslauf mit gleich bleibender Qualität geliefert werden. Es liegt nahe, auch hier das Erforderliche teleologisch korrigierend im Hinblick auf die im Handelsverkehr als wesentlich angesehenen Vergleichsmerkmale auszulegen. Dafür spricht einmal die in der Definition selbst enthaltene Toleranzklausel, wonach geringfügige Unterschiede im Aussehen als solche die Annahme der Gleichheit nicht ausschließen. Zum anderen gibt die Definition auch die folgenden **drei im Verkehr als wesentlich angesehenen Vergleichsmerkmale** vor, bei deren Erfüllung zwar das Urteil „ungleich“ nicht ausgeschlossen ist, weil diese Vergleichsmerkmale nicht abschließend sind, jedoch immerhin Indizwirkung für die Annahme der Gleichheit entfaltet wird. Es muss dann schon ein nach der Verkehrsanschauung wesentliches und konkret nicht vorliegendes Vergleichsmerkmal hinzukommen, damit sich ein anderes Urteil rechtfertigen lässt.

3.2.2.3 Gleiche körperliche Eigenschaften

Körperliche Eigenschaften haften der Ware an und sind mit den Sinnesorganen wahrnehmbar. Die Grenzen zur Qualität sind fließend, da diese häufig aus den körperlichen Eigenschaften einer Ware resultiert. So sind Waren 1. und Waren 2. Wahl nicht nur hinsichtlich ihrer Qualität, sondern auch hinsichtlich ihrer körperlichen Eigenschaften, sofern die Qualifizierung stimmt, ungleich. Blech von 0,5 mm Dicke ist nicht gleich mit Blech von 1,2 mm Dicke. Lebende Tiere sind selten gleich, denn jedes hat eine andere körperliche Eigenschaft. Man wird jedoch Schlachttiere, sofern sie nach Gewicht und Güteklafe gehandelt werden, im Hinblick auf ihren Verwendungszweck als gleich ansehen können. Nicht gleich sind auch die einzelnen Arten (Sorten) einer Ware, z.B. die Apfelsinensorten Navelinen und Navelates. Kein Kriterium ist die tarifliche Einreihung einer Ware.¹

Zu den körperlichen Eigenschaften gehören nicht nur die chemischen oder biologischen Eigenschaften, sondern auch die äußere Erscheinung, das Aussehen. Zwei Wollstoffe können gleiche Woll-Stapellängen haben; sind sie jedoch anders gefärbt oder anders gewebt, so sind sie nicht mehr gleich. **Geringfügige Unterschiede im Aussehen** schließen indessen nach ausdrücklichem Zusatz zur Definition die Gleichheit nicht aus. Einzelanfertigungen (wie z.B. handgeknüpfte Teppiche, Maßanzüge) unterscheiden sich immer voneinander und sind deshalb nie gleich.

3.2.2.4 Gleiche Qualität

Die **Qualität** einer Ware resultiert im Allgemeinen aus ihren körperlichen Eigenschaften und der Art und Güte der Verarbeitung. So kann z.B. Stahl derselben Güteklafe (d.h. mit gleicher chemischer Zusammensetzung) je nachdem, ob er schnell oder langsam erkaltet wird, unterschiedliche Zugfestigkeit aufweisen. „Gleich“ sind dann nur solche Stähle, die auch dieselbe Zugfestigkeit aufweisen.

Zwar toleriert Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 UZK-IA nur geringfügige Unterschiede „im Aussehen“. Aussehen ist etwas äußerlich Sichtbares. Die Einschränkung der Gleichheitsanforderungen betrifft daher im Prinzip die körperlichen Eigenschaften einer Ware (Rz. 38). Man würde aber diese Anforderung überspannen, sähe man Unterschiede in der Qualität, die äußerlich nicht sichtbar sind und im Verkehrsleben toleriert werden, als so bedeutsam an, dass sie die Gleichheit beseitigen. Eine entsprechende Einschrän-

1 *Glashoff* in Schwarz/Wockenföth, Zollrecht, Art. 28 ZK Rz. 36.

kung ist daher auch in Bezug auf die Qualität einer Ware angebracht. Stähle derselben Güte können deshalb grundsätzlich als gleich angesehen werden; preisbeeinflussende Qualitätsmängel stehen hingegen der Annahme der Gleichheit zwingend entgegen.

3.2.2.5 Gleiches Ansehen

42 Das „**Ansehen**“ (engl.: *reputation*) einer Ware ist gleichbedeutend mit dem „Ruf“, dem „Image“ oder der „Reputation“ der Ware. Einer Ware kann insb. ihre Marke¹ zu Ansehen verhelfen (s. auch Fach 4271 Rz. 450ff.). Auch wenn **Markenwaren** – wie so oft – hinsichtlich ihrer körperlichen Eigenschaften und ihrer Qualität gleich sind (z.B. die bekannten und gängigen Markenbenzine), so wird doch durch die „Markierung“ ihre Gleichheit beseitigt. Denn das ist gerade der Sinn der Kennzeichnung einer Ware durch eine Marke: Unterscheidung und Abgrenzung von anderen Waren und Marken. Markenwaren (verschiedener Marken) sind deshalb niemals zueinander gleich; eine Gleichheit kann nur innerhalb derselben Marke angenommen werden.

43 Was für die Marke gilt, gilt in gleicher Weise auch für **besondere Herkunftsbezeichnungen** (z.B. Havanna-Zigarre, s. schon Rz. 36). Durch die Marke oder durch eine besondere kennzeichnende Herkunftsangabe wird eine Ware aus der Anonymität herausgehoben und gegenüber anderen Waren abgegrenzt. Damit ist sie keine „gleiche“ Ware wie die anders oder überhaupt nicht gekennzeichnete Ware, selbst wenn sie im Übrigen gleiche körperliche Eigenschaften und Qualitäten aufweist. Sie ist eine Ware mit anderem Ansehen.

44 Die in den vorstehenden Rz. 27–32 erläuterten Voraussetzungen für die Gleichheit von Waren werden bei Industrieprodukten, insb. bei Markenerzeugnissen, selten vorliegen; sie sind regelmäßig nur erfüllt, wenn die Waren auch von demselben Lieferer (Hersteller) stammen.

45 **Beispiel 5:** Das deutsche Handelsunternehmen D überführt 2.000 Radfelgen eines bestimmten Typs in den freien Verkehr, welche es von einem taiwanesischen Lieferanten erworben hat. Zehn Tage später erhält D 50 Radfelgen desselben Typs als kostenlose Verkaufsmuster.

In diesem Fall handelt es sich um gleiche Waren. Würden aber Radfelgen eines anderen Typs oder solche derselben Typs (derselben Marke) aus einem anderen Land (z.B. in Lizenz in China hergestellt) geliefert, wäre die Gleichheit im zollwertrechtlichen Sinne nicht gegeben.

1 Ab 1.1.1995 wurde der Begriff „Warenzeichen“ generell durch den Begriff „Marke“ abgelöst; vgl. das MarkenG – als Nachfolger des WarenzeichenG – v. 25.10.1994 (BGBl. I 1994, 3082).

Bei Natur- und Massenprodukten ist hingegen eine Gleichheit eher vorstellbar, z.B. bei Obst und Gemüse, Getreide und Düngemittel, es sei denn, der Provenienz kommt im Verkehr – auch zeitweilig – eine wesentliche Bedeutung zu (z.B. bei Bananen). 46

3.2.3 Festgestellte Transaktionswerte

3.2.3.1 Grundsätzliches

Bei der Anwendung des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK können nur **Transaktionswerte** gleicher Waren herangezogen werden. Transaktionswerte gibt es nur bei einer Zollwertermittlung nach Art. 70 UZK. In den Verfahren der Art. 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK werden (nach Art. 70 UZK) festgestellte Transaktionswerte anderer Waren lediglich **übernommen**. Bei den Zollwertermittlungsmethoden der Art. 74 Abs. 2 Buchst. c und d UZK sowie des Art. 74 Abs. 3 UZK (Schlussmethode) spielt der Transaktionswert überhaupt keine Rolle. Ein nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a bis d UZK sowie nach Art. 74 Abs. 3 UZK festgestellter Zollwert kann deshalb nicht zur Ermittlung eines Zollwertes nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK herangezogen werden. **Transaktionswerte gleicher Waren** können also **nur Zollwerte** sein, die **unter Anwendung von Art. 70 UZK festgestellt** wurden.¹ 47

Beispiel 6: Für am 15.6. aus Serbien eingeführtes Ammoniumnitrat kann der Zollwert nicht nach Art. 70 UZK ermittelt werden. Am 1.6. wurde gleiches Ammoniumnitrat eingeführt. Hierfür wurde der Zollwert nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. d UZK festgestellt. 48

Der Zollwert für das am 1.6. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Ammoniumnitrat kann für die am 15.6. zu bewertende Ware nicht im Rahmen einer Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK nicht herangezogen werden. Der am 1.6. festgestellte Zollwert war kein Transaktionswert.

Der Transaktionswert ist das rechnerische Ergebnis aus tatsächlich gezahltem oder zu zahlendem Preis und den Hinzurechnungen nach Art. 71 UZK bzw. den Abzügen nach Art. 72 UZK (vgl. Fach 4270 Rz. 64 ff.). Der Transaktionswert ist somit der **im konkreten Fall** für die gleiche Ware **tatsächlich festgestellte Transaktionswert**. Wird nun an diesem für die gleiche Ware 49

1 Insofern überrascht es, dass der EuGH die Verfahrensweise der ungarischen Zollverwaltung in der Rs. C-291/15, EURO 2004 (Urt. v. 16.6.2016; ECLI:EU:C:2016:455, Fach 7100 Nr. 39) nicht beanstandet hat. In diesem Fall hatte die ungarische Zollverwaltung im Rahmen einer Zollwertermittlung nach Art. 30 Abs. 2 Buchst. b ZK (Zollwert gleichartiger Waren; heute: Art. 74 Abs. 2 Buchst. b UZK – Zollwert ähnlicher Waren) statistische Mittelwerte zur Zollwertermittlung herangezogen. Eine derartige Verfahrensweise ist jedoch nur im Rahmen einer Zollwertermittlung nach der Schlussmethode (heute: Art. 74 Abs. 3 UZK) möglich (vgl. Anm. von Vonderbank zum o.a. EuGH-Urteil in Fach 7100 Nr. 39).

festgestellten Transaktionswert (z.B. 10.000 €) etwas verändert, sei es durch Zuschläge oder Abzüge (z.B. wegen abweichender Mengen, wegen einer anderen Handelsstufe oder wegen anderer Lieferungskosten), so ist dieser geänderte Wert nicht mehr der originäre Transaktionswert der in Betracht gezogenen gleichen Ware. Dies würde aber dazu führen, dass im Verfahren des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK entweder überhaupt keine Berichtigungen (wegen anderer Mengen, Handelsstufe oder Kosten) vorgenommen werden dürfen oder die Anwendung dieser Methode ausschiede.

50 Dem wirkt jedoch Art. 141 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 UZK-IA entgegen. Demnach gilt im Verfahren des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK auch ein **wegen Mengen-, Handelsstufe- und Lieferungskosten-Unterschieden** den Verhältnissen der (nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK) zu bewertenden Ware **angepasster Transaktionswert** der gleichen Ware noch als „Transaktionswert gleicher Waren“.

51 **Beispiel 7:** Der Transaktionswert der in Betracht gezogenen gleichen Ware A ist 500 €/Stk. Seinerzeit sind 20 Stück gekauft worden. Nun ist – nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK – der Zollwert für 10 Stück zu ermitteln. Der Verkäufer hat festgelegt, dass bei Abnahme von weniger als 15 Stück der Preis 600 €/Stk. beträgt. Der Transaktionswert der gleichen Ware ist 500 €/Stk. Art. 141 Abs. 1 S. 2 UZK-IA besagt, dass auch der (wegen der unterschiedlichen Menge) auf 600 €/Stk. angehobene angepasste Preis (vgl. Rz. 115 ff.) – obwohl kein tatsächlicher Transaktionswert – für das Verfahren nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a ZK als Transaktionswert gleicher Waren anzusehen ist.

52 Soll der Zollwert eingeführter Waren nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK ermittelt werden, findet außer den in Art. 141 UZK-IA selbst vorgesehenen Berichtigungen wegen unterschiedlicher Menge, Handelsstufe und Lieferungskosten **grundsätzlich keine Untersuchung des herangezogenen Transaktionswertes** der gleichen Ware auf seine richtige Feststellung statt. Wenn also bei der Zollwertfeststellung der herangezogenen gleichen Ware z.B. ein Skonto oder ein Rabatt berücksichtigt und anerkannt wurde, kommt dies auch der nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK zu bewertenden Ware zugute. Es gibt keine Möglichkeit, bei der nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK zu bewertenden Ware etwa ein Skonto, welches bei der Bewertung der gleichen Ware nach Art. 70 UZK berücksichtigt wurde, abzulehnen. Warum sollte dies auch geschehen? Wenn dem einen Einführer Zoll unter Zugrundelegung des niedrigeren Wertes abverlangt wird, warum dann nicht dem anderen auch nur in dieser Höhe? Einer hiervon abweichenden Lösung würde im Übrigen auch die Rechtsgrundlage fehlen.¹

1 Gleiche Auffassung Glashoff in Schwarz/Wockenföth, Zollrecht, Art. 30 ZK Rz. 32.

Nichts anderes gilt natürlich, wenn der (nach Art. 70 UZK) festgestellte Zollwert der gleichen Ware durch Preiszuschläge (z.B. wegen bevorzugter Lieferung), Nicht-Inanspruchnahme eines Skontos oder Preisvergünstigungen höher oder wegen Besonderheiten (z.B. nicht gesonderte Ausweisung von möglichen Abzügen) sehr hoch festgestellt worden war. 53

Beispiel 8: Ein in Deutschland ansässiger Hersteller von Tonträgern führt ein Masterband mit der Aufnahme von Musikstücken ein, welches er zu einem Preis von 50.000 USD mit dem Recht erworben hat, die Musikstücke zu vervielfältigen und mittels CDs auf dem deutschen Markt zu vertreiben. Bei der Anmeldung des Masterbandes zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr versäumt es der Hersteller, den Teil des Rechnungspreises, der auf das Recht zur Vervielfältigung entfällt (hier z.B.: 49.950 USD), getrennt auszuweisen und abzuziehen (Art. 72 Buchst. d UZK). Noch vor der Produktion stellt sich im Werk des CD-Herstellers heraus, dass das eingeführte Masterband defekt ist. Dem CD-Hersteller wird daraufhin unentgeltlich ein neues Masterband zugesandt. Für dieses Masterband ist nun der Zollwert zu ermitteln. 54

Da es sich um eine unentgeltliche Lieferung handelt, kann der Zollwert für das nachgelieferte Masterband nicht nach Art. 70 UZK ermittelt werden. Liegt kein anderer Transaktionswert für ein Masterband, welches im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie das unentgeltlich gelieferte Band ausgeführt worden ist, vor, ist der Zollwert für das unentgeltlich gelieferte Masterband nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK auf der Grundlage des Transaktionswertes, der für das erste Masterband festgestellt wurde, zu ermitteln. Hierbei kann jedoch der Teil des Rechnungspreises, der auf das Vervielfältigungsrecht entfällt, nicht abgezogen werden.¹ 54

Ein **versäumtes Abziehen eines Postens** nach Art. 72 UZK im Verfahren der Zollwertermittlung nach Art. 70 UZK kann somit im „Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK-Verfahren“ **nicht nachgeholt werden**. Der „Fehler“ bei der Feststellung des Zollwertes der gleichen Ware – hier Nichtabzug eines Elements nach Art. 72 UZK – wirkt sich auch auf die Zollwertermittlung der nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK zu bewertenden Ware (negativ) aus. Dies gilt wegen der besonderen Vorschrift des Art. 141 Abs. 2 UZK-IA jedoch nicht für Lieferungskosten (s. Rz. 125 ff.). 55

Ein **belegter Transaktionswert** einer gleichen Ware hat für die Zollstelle **den Anschein der Richtigkeit**. Fehler einer Zollstelle oder überhaupt Fehler im Verfahren bei der Feststellung des Zollwerts der gleichen Ware (nach Art. 70 UZK) werden nicht zu Lasten dessen, der eine nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK zu bewertende Ware zu verzollen hat, beseitigt. Hat die Zollstelle, die den Zollwert nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK festzu-

¹ Unabhängig von der Bewertung der nachgelieferten Ware besteht gem. Art. 117 UZK eine Erstattungsmöglichkeit hinsichtlich der für das erste Masterband entrichteten Einfuhrabgaben.

stellen hat, Zweifel an der Richtigkeit des (nach Art. 70 UZK ermittelten) Zollwertes der gleichen Ware, so muss sie sich mit der Zollstelle ins Benehmen setzen, die diese Zollwertfeststellung der herangezogenen gleichen Waren durchgeführt hat. Nur wenn diese Zollstelle ihre (nach Art. 70 UZK vorgenommene) Zollwertfeststellung ändert, kann dies auch bei der Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK berücksichtigt werden.

3.2.3.2 Bekannte Transaktionswerte

57 Die **größte Schwierigkeit** im Rahmen der Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK liegt darin, überhaupt **Transaktionswerte anderer gleicher Einfuhrwaren zu finden**. Nicht, dass es keine gleichen Waren gäbe – obwohl das sicherlich auch oft vorkommt gerade dann, wenn es sich um spezielle Markenprodukte handelt – und, dass es nicht irgendwo im Zollgebiet der Union in jüngster Zeit eine Zollwertfeststellung für eine gleiche Ware gegeben hätte! Die Probleme ergeben sich bei der **Umsetzung der Vorschrift** des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK in die **Praxis**. Hier stellen sich eine Vielzahl von Fragen:

- Wie kommen die Beteiligten (das sind Zollstelle und Einführer) zu der nötigen Fakten-Kenntnis?
- Wie weit geht ihre Pflicht, Transaktionswerte gleicher Waren zu suchen?
- Müssen sie diese – wenn sie welche gefunden haben – dem anderen, die Zollstelle dem Anmelder bzw. der Anmelder der Zollstelle, darlegen?
- Welche Anforderungen stellen die Gerichte bei der Anwendung des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK an die Ermittlung von Transaktionswerten?
- Kann man durch eine leichtfertige Auslegung des Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK schnell eine gewünschte andere Zollwert-Ermittlungsmethode ansteuern (s. hierzu bereits Rz. 10 ff.)?

58 Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK zeigt, wie auch die anderen Zollwertermittlungsmethoden des Art. 74 UZK, **je nach Interessenlage unterschiedliche Gesichter**: Für denjenigen, der eine Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK anstrebt, ein anderes als für denjenigen, der zu einer nachfolgenden anderen Zollwert-Ermittlungsmethode gelangen will. Ein nach einer der sechs Bewertungsmethoden festgestellter Zollwert ist **der Zollwert** für die bewertete Ware. Es gibt nicht mehrere Zollwerte für dieselbe Ware. Deshalb gibt es auch kein Wahlrecht zwischen mehreren Zollwerten (s. Rz. 3). Wird unter Beachtung der Vorschriften der Zollwert nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. a UZK festgestellt, so geschieht